

An die
Präsidentin des Nationalrats
Mag^a Barbara PRAMMER
Parlament
1017 Wien

GZ: BKA-353.110/0061-I/4/2014

Wien, am 12. Mai 2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.Ing. Deimek, Kolleginnen und Kollegen haben am 12. März 2014 unter der **Nr. 996/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Stellungnahme des Bundeskanzleramtes zum Pensionskahl-schlag bei ÖBB-Betriebsdienstmitarbeitern“ gerichtet.

Eingangs weise ich darauf hin, dass die anfragegegenständlichen Angelegenheiten aufgrund der Entschließungen des Bundespräsidenten BGBl. II Nr. 454/2013 bzw. BGBl. II Nr. 37/2014 in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Kunst und Kultur, Verfassung und öffentlichen Dienst fallen. Ich kann aber aufgrund der Befassung der zuständigen Organisationseinheiten im Bundeskanzleramt die Anfrage wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 bis 4:

- *Wie viele Stellungnahmen gab das BKA in der vergangenen Gesetzgebungsperiode im Vorfeld von Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes ab?*
- *Um welche Materien handelte es sich dabei jeweils?*
- *In wie vielen Fällen tendierte die Entscheidung der Verfassungsgerichtshofes inhaltlich zur im Vorfeld abgegebenen Stellungnahme des BKA?*
- *Nach welchen Maximen wird entschieden, zu welchen Gesetzesmaterien das BKA eine Stellungnahme abgibt?*

In einem Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Bundesgesetzen gemäß Art. 140 B-VG beim Verfassungsgerichtshof ist die Bundesregierung von Gesetzes wegen „zur Vertretung des angefochtenen Gesetzes berufen“ (§ 63 Abs. 1 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953). Die Bundesregierung wird daher in allen Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Bundesgesetzen vom Verfassungsgerichtshof aufgefordert, dem Verfassungsgerichtshof eine schriftliche Äußerung über den Gegenstand vorzulegen (§ 63 Abs. 2 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953).

Eine solche Äußerung wird vom Kollegium der Bundesregierung, d.h. von allen Mitgliedern der Bundesregierung beschlossen und ist vom Bundeskanzler als Vorsitzenden der Bundesregierung auszufertigen und an den Verfassungsgerichtshof zu übermitteln.

Zu Frage 5:

- *Weshalb soll nach dem Willen des BKA der Bereich der Nachtschicht- und Schwerarbeiter innerhalb der ÖBB gegenüber dem Verwaltungssektor innerhalb der ÖBB weiterhin benachteiligt werden?*

Von einer pensionsrechtlichen Benachteiligung von Nachtschicht- und Schwerarbeitern innerhalb der ÖBB gegenüber dem Verwaltungssektor kann keine Rede sein. Das Pensionsrecht gilt für alle gleichermaßen. Wenn bestimmte Gruppen Schwerarbeit im Sinne der rechtlichen Bestimmungen (Gesetze, Verordnungen) leisten, können diese auch die günstigere Schwerarbeitspension in Anspruch nehmen und früher in Pension gehen (ab 60).

Zu Frage 6:

- *Wie soll ein Ausgleich innerhalb des Unternehmens hergestellt werden?*

Die Herstellung eines Ausgleichs bei unterschiedlichen Belastungen muss durch dienstliche Maßnahmen im Unternehmen selbst geregelt werden. Das Pensionsrecht ermöglicht bei höherer Arbeitsbelastung auch einen früheren Pensionsantritt (Schwerarbeitsregelung).

Zu Frage 7:

- *Wie viele Dienstposten für Lokführer der Gehaltsgruppen 6a, 6b, 7a und 7b wurden anlässlich der Einsparungsmaßnahmen und aufgrund der vermehrten Arbeitsbelastungen in den 1990er-Jahren einerseits durch das Fahren in Einmannbesetzung im Geschwindigkeitsbereich über 140km/h und andererseits durch den sog. Zugleitbetrieb, bei dem der Triebfahrzeugführer bis zu fünf unterschiedliche Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten anderer eisenbahnspezifischer Berufe (Triebfahrzeugfahrten, Fahrkartenverkauf, Fahrdienstleiterobliegenheiten, Weichenwärtertätigkeiten sowie Schrankenbedienung auf Eisenbahnkreuzungen) zu übernehmen hatten, als Ausgleich für deren Mehrarbeit geschaffen und wie viele dieser Dienstposten wurden mittlerweile wieder ersatzlos gestrichen, sodass eben jene Triebfahrzeugführer, die die verantwortungsvolle Mehrarbeit zu leisten hatten nun leer ausgehen?*

Diese Frage betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundeskanzleramts.

Zu Frage 8:

- *Eisenbahner im ausführenden Betriebsdienst – hier insbesondere die Berufsgruppen Triebfahrzeugführer, Zugbegleiter, Wagenmeister und Verschieber - sind allen im Schwerarbeitsgesetz angeführten, erschwerenden Berufsbeeinträchtigungen, wie z.B. unregelmäßigem Schichtdienst, Witterungseinflüssen, Hitze, Kälte, Vibration, Lärm und erheblichen Belastungen durch Elektrosmog ausgesetzt. Es ist mittlerweile arbeitsmedizinisch unbestritten, dass eine w.o. beschriebene Arbeitsbelastung über Jahre hindurch zu einer deutlich verminderten Lebenserwartung führt. Daher wäre bei jenen Berufsgruppen auch eine – gegenüber dem Verwaltungsdienst - vorzeitige Ruhestandsversetzung gerechtfertigt. Wenn das BKA hinsichtlich der Pensionsreform 2003 ein Schreiben an den VfGH richtet, wieso setzt sich das BKA hinsichtlich der Schwerstarbeiter bei der ÖBB nicht vice versa auch dafür ein, dass die besonders belasteten Berufsgruppen bei der Bahn nicht schon längst in das Schwerarbeitergesetz aufgenommen wurden?*

Die Aufnahme neuer Berufe in die Berufslisten zur Schwerarbeit erfolgt - nach Anhörung der Interessensvertretungen - durch Beschluss des „Ausschusses Alterssicherung“ des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherung. Die Berufsgruppe der Verschieber ist in dieser Schwerarbeiter-Berufsliste bereits enthalten. Andere Berufsgruppen können einen entsprechenden Antrag auf Aufnahme stellen.

Zu Frage 9:

- *Welche Auswirkungen hat die nun vom VfGH getroffene Entscheidung auf den erhöhten Pensionsbeitrag der in Österreich beschäftigten ÖBB-Bediensteten (nachdem sich das BKA schriftlich an den VfGH wandte und um Belassung der Pensionsreform 2003 ersuchte)?*

Keine.

Zu Frage 10:

- *Gedenkt das BKA (aufgrund der Intervention und der präjudiziellen Entscheidung des VfGH hinsichtlich ÖBB-Pensionsreform 2003) nun auch hinsichtlich der Sonderpensionsregelungen bei Bund, in Ländern, Gemeinden, und in staatlichen wie auch halbstaatlichen Unternehmen, wie z.B. dem ORF, der OMV, der ÖNB, den Bundestheatern und der Stadt Wien sich für ähnliche gesetzliche Pensionsregelungen wie bei den ÖBB einzubringen?*

Derzeit befindet sich der Entwurf eines Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes, mit dem u.a. die Pensionssicherungsbeiträge für Sonderpensionen erhöht bzw. eingeführt werden, im Begutachtungsverfahren. Letztlich sollen alle Pensionsbezieher in adäquater Weise zur Pensionsfinanzierung beitragen.

Zu Frage 11:

- *Sollte es ein einheitliches Pensionssystem geben, würde sich das BKA auch dafür aussprechen, alle in Österreich existierenden Berufsgruppen mit erheblichen Belastungen, die zu einer verminderten Lebenserwartung führen, auch Pensionsrechtlich besser zu stellen und damit nicht nur einen Gerechtigkeitsausgleich zu schaffen, sondern auch durch den Anreiz der früheren, abschlagsfreien Pensionierung dieser Berufsgruppen Anreize zu schaffen, um die personelle Ausstattung in diesen systemrelevanten Berufsgruppen zu sichern?*

Ja. Die begünstigende Pensionsregelung für alle Schwerarbeiter – egal in welchem Pensionssystem sie sich befinden - ist ein Schritt in diese Richtung.

Zu den Fragen 12 bis 14:


- *Kann sich das BKA (aufgrund der nun zulässigen Eingriffe in ÖBB-Einzelverträge) auch grundsätzlich vorstellen, Eingriffe auch in Einzelverträge von ÖBB-Managern in der ersten, zweiten und dritten Führungsebene durchzuführen und etwa auch vertraglich zugesicherte Abfertigungen, vorzeitige Vertragsauflösungen u.a. in „in öffentlichem Interesse“ zu befürworten?*

- Kann sich das BKA (aufgrund der nun zulässigen Eingriffe in ÖBB-Einzelverträge) auch grundsätzlich vorstellen, dass Eingriffe auch in Einzelverträge von ÖBB-Aufsichtsräten durchgeführt werden und etwa auch vertraglich zugesicherte Bonifikationen „in öffentlichem Interesse“ einzuschränken?
- Kann sich das BKA (aufgrund der nun zulässigen Eingriffe in ÖBB-Einzelverträge) auch grundsätzlich vorstellen, nun auch Eingriffe hinsichtlich der Entlohnung in Einzelverträge von Mitarbeitern staatlichen und halbstaatlichen Unternehmen, wie z.B. dem ORF, der OMV, der ÖNB, den Bundestheatern und der Stadt Wien durchzuführen?

Sofern die Angelegenheiten in der Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes liegen: Eingriffe zur Herstellung der sozialen Symmetrie, Verhältnismäßigkeit und Gleichbehandlung sind notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

FAYMANN

Signaturwert	m06R/vbEajSKi+mnle8SPUVPIQ2qMITCEBjU0XSrAcUNirLwNagHfymN/i3ZpKisi2+QsIMZv/KyP/5Hw//rOlyiCLn0MF4LYsgmEXpNCc3ZBgxSIBzrrEc70gvoHEIkkrXEiLUrJGgR0nJEcUR7F/9r/QP0TCpSRTpMroNqD1UhKQmi+FxxJ/vEfaU7lbrxVy6l6CBv2T980iL2A7M8ZzMrCOf6jcdrlvo8Pai22nWZHlewEvYkEEhhqu5AXQvpzza6tA2DNRjTkfH8L/u23HvwkqPbow75Lm4rev46gtO906TKDRWMe9Nv44AUIHoAJiXW8mJsD4z3E7IWxZGZA==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskkanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-05-12T12:40:12+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	